

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021136/7

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Hauptausschuss	Sitzung am: 19.10.2021 TOP: 2.9
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021136/7
	Az.:	erstellt am: 24.08.2021

Betreff

Feuerwehrgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.09.2021: Ortschaftsrat Baasdorf	23.09.2021	laut BV
2	27.09.2021: Ortschaftsrat Dohndorf	27.09.2021	laut BV
3	29.09.2021: Ortschaftsrat Arensdorf	29.09.2021	laut BV
4	04.10.2021: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	04.10.2021	laut BV
5	05.10.2021: Ortschaftsrat Merzien	05.10.2021	laut BV
6	06.10.2021: Ortschaftsrat Wülknitz	06.10.2021	laut BV
7	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
8	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrgebührensatzung, zuletzt geändert am 14.12.2018).

Gesetzliche Grundlagen:

Urteil des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) – Abrechnung von Kosten für den Feuerwehreinsatz nach halben bzw. Viertelstunden – Leitsatz Anlage 4

KAG LSA (für 1. Nachkalkulation der Gebührensätze)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Einführung

Gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 und 2 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Gleiches gilt für Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Für andere Leistungen können die Gemeinden jedoch gem. § 22 Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des KAG LSA vom 13.12.1996 (zuletzt geändert am 15.12.2020) Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung des VG Magdeburg vom 16.07.2020 (7 A 299/19) wird unsere bisherige Feuerwehrkostensatzung nichtig. Der Tenor dieses Urteils lautet: die Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes im Viertelstundentakt ist in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar. Bisher war es möglich, die Einsatzzeit im Stunden-/ Viertelstundentakt gegenüber dem Kostenschuldner in Rechnung zu setzen. Mit neuer Rechtsprechung wird diese Festlegung aufgehoben. Dies wird damit begründet, dass ein Kostenschuldner hinsichtlich der Kostenhöhe für zum Beispiel einen Einsatz von wenigen Minuten gleichgesetzt / benachteiligt wird gegenüber dem Kostenschuldner, dessen Einsatz tatsächlich 60 Minuten dauert. Da in den Leitstellen / Gemeinden eine minutengenaue Erfassung aller Einsätze erfolgt, urteilte das Gericht weiter, entsteht den Gemeinden kein Mehraufwand bei der Abrechnung eines Einsatzes. Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wurde daraufhin angepasst (§ 5 Abs. 2 des neuen Satzungstextes). Weiter wurden bei dieser Gelegenheit redaktionelle Änderungen am bisherigen Satzungstext vorgenommen, die auf der Grundlage einer vom SGSA im Jahr 2020 veröffentlichten neuen Mustersatzung basieren (siehe Synopse Anlage 3).

Gleichzeitig erfolgt die 1. Nachkalkulation der bisherigen Gebührensätze. Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgte im Jahr 2016, welche am 27.10.2016 vom Stadtrat beschlossen wurde. Im Ergebnis der 1. Nachkalkulation reduzieren sich die FW-Gebühren (siehe Synopse Anlage 3.1. - Anlage 1 Gebührentarif). Schaut man sich die Jahreseinnahmen und -ausgaben in den Kostenabrechnungen der Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2019 bis 2021 im Vergleich zu den 2016 angesetzten Einnahmen und Ausgaben an, ist festzustellen, dass diese teilweise um das Doppelte gestiegen sind. Trotzdem reduzieren sich am Ende die Gebührensätze.

Zur Begründung: Mitte des Jahres 2017 wurde die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) überarbeitet und geändert. Diese AAO enthält Grundregeln für die Alarmierung der einzelnen Ortsfeuerwehren bei bestimmten Einsatzlagen. Im Jahr 2017 erfolgte erstmals eine bedarfsgerechte Einsatzplanung von Seiten der Stadtwehrleitung der FW Köthen (Anhalt). Bis zu diesem Zeitpunkt rückte die Feuerwehr Köthen (Anhalt) nach Vorgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld/Leitstelle aus. Ergebnis dieser Umstellung ist, dass wesentlich mehr Ortsfeuerwehren zu Einsätzen alarmiert werden, um den Bedarf an Einsatzkräften und Einsatztechnik normgerecht abdecken zu können. Damit erhöhte sich die Anzahl der Einsätze der einzelnen Ortsfeuerwehren und somit die Einsatzminuten der einzelnen Fahrzeuge. Zum Beispiel rückte im Jahr 2018 das Köthener Tanklöschfahrzeug KÖT LF 16 gegenüber dem Vorjahreszeitraum doppelt so oft aus; das Löbnitzer Tragkraftspritzenfahrzeug sogar zehn Mal mehr als in den Vorjahren u. s. w..

Die Jahreseinsatzzeit jedes einzelnen Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil zur Ermittlung des einsatzbezogenen Kostensatzes. Dieser wird wie folgt berechnet: die Jahreskosten pro Fahrzeug geteilt durch die Jahreseinsatzzeit pro Fahrzeug. Je höher nun die Jahreseinsatzzeit gegenüber den fast gleichgebliebenen einsatzbezogenen Jahreskosten ist, umso geringer fällt der Jahreskostensatz eines Fahrzeuges aus. Eine Ausnahme bildet hierbei jedoch die Kostenermittlung für die Rubrik Einsatzkräfte. Hier steigen die einsatzbezogenen Kosten von rund 10.000 €/Jahr (2016 bis 2017) auf rund 55.000 € pro/Jahr (2018 bis 2020) an. Grund hierfür sind die ab dem Jahr 2017 jährlich zu

zahlenden Einsatzentschädigungen. Gleichzeitig steigen auch die Jahreseinsatzzeiten der Kameraden durch die neue Alarm- und Ausrückeordnung an. Dies führt zu einem höheren Jahreskostensatz pro Einsatzkraft/Minute, was die Erhöhung der Gebühr von derzeit 0,35 €/min auf zukünftig 0,51 €/min zur Folge hat.

2. Vorbemerkungen zur 1. Nachkalkulation der Feuerwehrgebühren 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüber- und Unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Um den Anforderungen des KAG LSA gerecht zu werden, hätte eine 1. Nachkalkulation für die FW-Gebührensätze von 2016 nach drei Jahren erfolgen müssen. Dies war jedoch aus personellen Gründen nicht möglich, so dass erst Anfang dieses Jahres mit der 1. Nachkalkulation der FW-Gebührensätze begonnen werden konnte.

Bei der nun vorliegenden 1. Nachkalkulation wurde, wie auch bei der vorangegangenen Kalkulation, eine „**Mischkalkulation**“ erstellt. Es wurden die anfallenden jährlichen Ausgaben und Einnahmen getrennt nach **Vorhaltekosten** und **einsatzbezogenen Kosten** unterschieden. Letztere ergeben sich aus der konkreten Zuordnung entstandener jährlicher Ausgaben und Einnahmen für die tatsächlichen Einsätze (zum Beispiel Kraftstoffe oder verbrauchte Ölbindemittel, aber auch Einnahmen aus Kostenerstattungen für Einsätze). Dem gegenüber stehen Vorhaltekosten: Ausgaben oder Einnahmen der laufenden Verwaltung für die Fahrzeuge und das Personal (Betriebskosten, anteilige Personalkosten, Unterhaltungskosten). Während jedoch bei den Vorhaltekosten die Jahresausgaben und –einnahmen durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 Jahres**minuten**) dividiert werden (2016 waren es noch die Jahres**stunden**), sind die einsatzbezogenen Kosten durch die Anzahl tatsächlich stattgefundener Einsätze zu teilen. Diese getrennte Betrachtung ist erforderlich, um am Ende einen realistischen Wert eines Jahreskostensatzes zu erhalten.

Des Weiteren werden sowohl die Vorhalte- als auch die einsatzbezogenen Kosten getrennt nach Haupt- und Hilfskostenstellen betrachtet. Dies ist notwendig, um neben den konkret zuzuordnenden Kosten für ein Objekt (hier die Fahrzeuge / Einsatzkräfte / Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen / JFW / Alterskameradschaft) die Nebenkosten (unter anderem Kosten der Gerätehäuser etc.) zu verteilen. Innerhalb der vorliegenden Kalkulation werden dafür je nach Kostenart verschiedene Verteilerschlüssel angewandt.

Grundlage der Kostenermittlungen der Jahre 2019 – 2020 bilden die vorliegenden Rechnungsergebnisse. Diese basieren auf der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 der Stadt Köthen (Anhalt) vom 12.03.2021. Für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen mit den vorläufigen Rechnungsergebnissen März 2021 ins Verhältnis gesetzt. Die sich daraus ergebende Prognose wurde in Ansatz gebracht.

Daraus resultieren die zu ermittelnden Kostenüber- oder -unterdeckungen der Jahreskosten der Jahre 2019 bis 2021, welche sich aus dem Vergleich der Zahlen der Vorkalkulation (2016 - 2018 - Planzahlen) mit den tatsächlichen Rechnungsergebnissen der Nachkalkulation ergeben. Im vorliegenden Fall liegen jedoch für die Jahre 2019 und 2020 keine kalkulatorischen Zahlen vor, somit fehlen die Planzahlen für die bisherige Gebührenfestsetzung. Um dennoch einen Gebührensatz ermitteln zu können, werden für diese zwei Jahre hinsichtlich der Vorhalte- und einsatzbezogenen Kalkulationskosten Durchschnittswerte der Planzahlen der Kalkulationsjahre 2016 – 2018 zu Grunde gelegt. Die Kostensätze der Jahre 2022 bis 2024 wurden auf der Grundlage der Planzahlen des aktuell vorliegenden Haushaltsplanes ermittelt und es wurde ein Ausgleich der Über- oder -unterdeckung der Vorjahre vorgenommen.

Neu ist generell, dass zukünftig die Erhebung einer Gebühr pro Minute erforderlich ist.

3. Erläuterungen zu bestimmten Betrachtungsweisen

Die Fahrzeuge werden innerhalb von Betriebsabrechnungsbögen (BAB) hinsichtlich ihrer jährlichen Ausgaben und Einnahmen immer einzeln betrachtet. Es ergeben sich daraus eine jährliche Summe der Vorhalte- bzw. einsatzbezogenen Kosten und daraus ein jährlicher Kostensatz pro Fahrzeug pro Minute.

Zwei Bereiche werden für die kommenden Jahre 2022 bis 2024 gesondert betrachtet: die Löschgruppenfahrzeuge und die Tragkraftspritzenfahrzeuge. Die vier Löschgruppenfahrzeuge und die drei Tragkraftspritzenfahrzeuge können zu jeweils einer Fahrzeuggruppe zusammengefasst werden, da sie vom Fahrzeugtyp und deren Ausstattungen als gleichwertig betrachtet werden können. Diese Gesamtbetrachtung wurde nicht zuletzt auch aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen. Bei einem neu beschafften Löschgruppenfahrzeug kann unter Umständen die Gebühr höher ausfallen, als bei einem gleichwertigen Löschgruppenfahrzeug, welches älter ist oder vielleicht weniger Einsätze fährt. Der Gebührenzahler, der das erste Fahrzeug in Rechnung gestellt bekommt, würde gegenüber dem Gebührenzahler im zweiten Fall ungleich behandelt.

Die Rüst- und Gerätefahrzeuge hingegen werden weiter einzeln betrachtet. Diese Fahrzeuge unterscheiden sich wesentlich in der Ausstattung von einander und sind somit nicht gleich zu setzen.

Weiterhin wird das Fahrzeug Multicar von der Gebührenfestlegung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um kein Einsatzfahrzeug der FFW Köthen (Anhalt). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Betrachtung seiner Vorhalte- und einsatzbezogener Kosten entfällt. Die Kostenermittlung erfolgt adäquat den anderen Einsatzfahrzeugen, führt letztendlich jedoch zu keiner Gebührenfestlegung.

Ebenso entfällt die Betrachtung des 2017 neu erhaltenen Brandschutzmobils. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Fahrzeuganhänger, der für Ausbildungszwecke der Jugendfeuerwehr der FFW Köthen (Anhalt) zur Verfügung steht. Der Vollständigkeit halber wurde dieser Anhänger mit in die Betrachtungen innerhalb der Kalkulation aufgenommen, um darstellen zu können, dass er keine Kosten verursacht.

Auf beide Kostenfaktoren (Multicar und Brandschutzmobil) erfolgt keine Umverteilung der Hilfskosten „Kosten der Organisationseinheit“ (Verwaltungsangestellte) und „Feuerschutzsteuermittel“. Beide verursachen einen sehr geringen Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Lohnkosten und können daher negiert werden. Die Feuerschutzsteuermittel werden generell nur auf die Einsatzfahrzeuge verteilt.

Innerhalb des Bereiches Personal wird auch weiterhin unterschieden zwischen Einsatzkraft, Einsatzkräfte Brandsicherheitswache, Jugendfeuerwehr und Altersabteilung. Als Einsatzkraft zählen alle aktiven Kameraden der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Hier gilt ebenso der Gleichheitsgrundsatz wie bei den Fahrzeugen / Fahrzeuggruppen. Eine Einsatzkraft einer OFW hat damit den gleichen finanziellen Wert einer Einsatzkraft aus einer anderen OFW.

Die Jugendfeuerwehr und die Alterskameradschaft werden kostentechnisch adäquat dem Multicar und dem Brandschutzmobil behandelt. Sie bilden innerhalb der gesamten Feuerwehr einen Kostenfaktor, der jedoch letztendlich keiner Gebührenermittlung bedarf.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Kostenfaktoren

4.1 Ausgaben

4.1.1 Kosten Organisationseinheit

Hier werden die Personalkosten der Verwaltungsangestellten im Bereich 324 einzeln und umfassend hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Nebenkosten nach den Empfehlungen der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes errechnet und mittels eines Verteilerschlüssels den relevanten Bereichen in den BAB angerechnet, getrennt in Vorhaltekosten und

einsatzbezogene Kosten.

4.1.2 Kosten der fachspezifischen Einheit (neu)

Erstmals werden die Personalkosten der Gerätewarte getrennt von den Personalkosten der Verwaltung betrachtet. Sie beziehen sich konkret auf deren Aufwand für jedes Fahrzeug, ebenfalls nach Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten getrennt. Die bisher einheitliche Verteilung der Personalkosten auf jedes Fahrzeug entfällt. Grundlage der neuen Betrachtung sind die tatsächlichen Einsatzzahlen jedes Einsatzfahrzeuges im Jahr.

4.1.3 Unterhaltung baulicher Anlagen / allgemeine Betriebskosten Standorte / allg. Versicherungsleistungen / technische Unterhaltung der Fahrzeuge / Kraftfahrzeugversicherung

Im Gegensatz zur vorherigen Kalkulation werden die Aufwendungen für Strom, Wasser etc., einzelnen Versicherungsleistungen und die Unterhaltung der Fahrzeuge / technischen Geräte wie Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe, Beschaffung von Technik im Wert bis 150 € netto etc., in den BAB zusammengefasst.

Diese Kosten werden vollständig den Vorhaltekosten zugerechnet. Sie sind entsprechend eines individuellen Verteilerschlüssels innerhalb der jeweiligen Kalkulationstabellen den Fahrzeugen und Gerätehäusern, den Einsatzkräften, den Einsatzkräften für Brandsicherheitswachen, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden zugeordnet.

4.1.4 Dienst- und Schutzbekleidung

Hierunter fallen die Kosten für Neuerwerb und Unterhaltung der gesamten Dienst- und Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt). Im Bereich der Vorhaltekosten erfolgt eine Verteilung der Kosten für den Erwerb von Dienst- und Schutzkleidung gemäß eines Verteilerschlüssels (in einer Kalkulationstabelle) auf die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte der Brandsicherheitswache, der Jugendfeuerwehr und den Alterskameraden.

Die Kosten für die Reinigung der Schutzkleidung nach Einsätzen wiederum werden den Einsatzkräften unter den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

4.1.5 Aufwendungen für Pflichtaufgaben

Im Bereich der Vorhaltekosten werden die Aufwendungen für Kreiszuweisungen, die Ausgaben für Informationen und Dokumentationen und die Aufwendungen der Kameraden der FW Köthen (Anhalt) und der JFW zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben (Großübungen, Werbeveranstaltungen, Tag der offenen Tür etc.) zusammengefasst und entsprechend eines Verteilerschlüssels in Ansatz gebracht.

4.1.6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt- und Ortswehrleitungen und der Leitung der Jugendfeuerwehren sind gemäß Satzung Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Weiter werden Zahlungen an Versicherungsträger zur Altersabsicherung der aktiven Kameraden (Feuerwehrrente) erfasst. Diese Ausgaben werden nach einem Verteilerschlüssel auf die vier zu betrachtenden Personengruppen Einsatzkräfte / Brandsicherheitswache / Jugendfeuerwehr / Altersabteilung innerhalb der beiden Bereiche Vorhaltekosten und einsatzbezogene Kosten verteilt. Die Aufwandsentschädigungen der Kameraden für geleistete Brandsicherheitswachen werden nur den einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

Neu in diesem Kalkulationszeitraum hinzugekommen ist die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte (Einsatzentschädigung). Diese ist ebenfalls nur dem Bereich einsatzbezogener Kosten zuzuordnen. Auf Grund ständig steigender Einsatzzahlen (i. V. m. den überarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnungen ab 2017) ist der Betrag für die Entschädigung der Einsatzkräfte in den letzten drei Jahren stetig gestiegen.

4.1.7 Ausbildungskosten und Lohnausfall

Hierunter fallen sowohl die Kosten für die Ausbildung der Kameraden als auch die Lohnersatzleistungen an deren Arbeitgeber. Die Ausbildungskosten mit den damit verbundenen Verpflichtungen zum Reisekostenersatz werden unter den Vorhaltekosten zusammengefasst und betreffen nur den Personenkreis der Einsatzkräfte / der Einsatzkräfte Brandsicherheitswache / der Jugendfeuerwehr.

Hinsichtlich des Lohnersatzes an Arbeitgeber ist eine getrennte Betrachtung notwendig: der Lohnersatz bei Teilnahme eines Kameraden an einem Lehrgang oder bei Teilnahme an einem Einsatz. Lohnersatz bei Lehrgangsteilnahme ist unter den Vorhaltekosten dem o. g. Personenkreis zuzurechnen. Dem Bereich der einsatzbezogenen Kosten sind die Lohnersatzleistungen auf Grund eines Einsatzes hinzugefügt und nur dem Personenkreis der Einsatzkräfte zugeordnet.

4.1.8 Kalkulatorische Abschreibung von Gebäuden und Fahrzeugen

Die tatsächlichen investiven Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Geräte als solche können in eine Kalkulation nicht eingerechnet werden. Sie dienen lediglich als Grundlage für die Veranschlagung jährlicher Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen, welche in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. Die Zahlen basieren auf den Rechnungsergebnissen der investiven Anschaffungen von Wirtschaftsgütern ab einem Wert von über 500 € netto seit dem Jahr 2012.

4.2 Einnahmen

4.2.1 Feuerschutzsteuermittel

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält jährlich einen Zuwendungsbetrag vom Land Sachsen-Anhalt zur unterstützenden Finanzierung ihrer Feuerwehr. Von der Gesamtsumme wird ein Festbetrag von 3.000 € jeweils den Fahrzeugen und der Jugendfeuerwehr im Bereich Vorhaltekosten zugeteilt.

Der wesentlich höhere Anteil der jährlichen Zuwendung dient der Kostendeckung im Bereich einsatzbezogene Kosten „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige“, um die Mehrausgaben durch die Einsatzentschädigung etwas zu kompensieren.

4.2.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen

Sämtliche Einnahmen, wie Erstattungen von Betriebskosten, Erstattungen aus Schadensfällen und Kreiszuweisungen werden hier zusammengefasst, unter verschiedenen Auswertungskriterien betrachtet und den beiden Rubriken Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten zugeordnet.

4.2.3 Entgelte und Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr

Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter Entgelte zu entrichten. Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Beide Einnahmearten sind ausschließlich den einsatzbezogenen Kosten zuzuordnen.

5. Gebührenermittlung

5.1 Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung für die Jahre 2019 bis 2021

Für alle im Vorfeld genannten Positionen der Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten werden für jeden einzelnen Kostenfaktor (jedes einzelne Fahrzeug, die Einsatzkräfte, die Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen und die JFW / Altersabteilung) die Ausgaben addiert und von den Einnahmen bereinigt. Daraus ergibt sich ein Kostensatz für jeden Kostenfaktor pro Jahre 2019 bis 2021.

Im zweiten Schritt werden die Kostensätze der Jahre 2019 bis 2021 betrachtet. Dabei werden die ermittelten **Jahresvorhaltekosten geteilt durch 525.600 Jahresminuten**. Die

sich daraus ergebenden tatsächlichen Jahresvorhaltekosten pro Jahr/min werden den kalkulatorisch ermittelten Jahresvorhaltekosten aus der Vorkalkulation gegenüber gestellt und ergeben so eine Kostenüber- oder –unterdeckung der Vorhaltekosten.

Die **einsatzbezogenen Jahreskostensätze** werden nach dem gleichen Prinzip errechnet, nur **ist der Divisor hier die tatsächliche Einsatzzahl** jedes einzelnen Kostenfaktors. Die sich hier ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Kosten ist jedoch zu hinterfragen. Tatsächlich kann nur ein Fahrzeug oder eine Einsatzkraft, das bzw. die kostenpflichtig im Einsatz war (da hier eine Kostenerstattung durch einen Verursacher erfolgte), eine Kostenüber- oder –unterdeckung verursachen. Deshalb werden in einem weiteren Schritt die tatsächlich abgerechneten Einsatzzeiten in Minuten mit den einsatzbezogenen Jahreskosten der 1. Nachkalkulation und den Jahreseinsatzzeiten ins Verhältnis gesetzt und ergibt schlussendlich die tatsächliche Kostenüber- oder -unterdeckung der einsatzbezogenen Jahreskosten.

In einem letzten Schritt werden die ermittelten Kostenüber- und –unterdeckungen der Vorhaltekosten und der einsatzbezogenen Kosten der Jahre 2019 bis 2021 addiert und daraus ein Jahresdurchschnitt errechnet.

5.2 Gebührenermittlung für die Planjahre 2022 bis 2024

Für die eigentliche Gebührenermittlung sind die errechneten Vorhaltekosten und einsatzbezogenen Kosten der Planjahre 2022 bis 2024 aus den jeweiligen BAB zu Durchschnittswerten zusammengefasst worden. Die Vorhaltekosten werden wieder durch die Jahresvorhaltezeit (525.600 min), die einsatzbezogenen Kosten durch die durchschnittlichen Einsatzzeiten der Jahre 2019 – 2021 dividiert. Im Ergebnis ergibt sich der Jahreskostensatz, der wiederum um die errechneten Kostenüber- oder –unterdeckungsbeträge bereinigt wird.

Die so errechneten Kostensätze pro Minute bilden die Grundlage für die kommende Gebührenerhebung der Jahre 2022 bis 2024.

5.3 Gebührenfestlegungen

Ausnahme von der minutengenauen Abrechnung bildet der Bereich **Einsatzkräfte Brandsicherheitswachen**. Hier wird auch weiterhin ein Stundensatz festgesetzt. Eine Brandsicherheitswache dient der Absicherung einer Veranstaltung und ist damit kein Einsatz der Feuerwehr im herkömmlichen Sinn. Die gerichtlich geforderte minutengenaue Abrechnung ist hier nicht anzuwenden.

Der Gebührensatz von 13 € pro Stunde ist zu erheben.

Für die **Ausbildung zum Brandschutzhelfer** erfolgt, wie auch schon im Jahr 2018, eine freie Gebührenfestsetzung (siehe Anlage 6 Seite 2 Gebührenermittlung der Jahre 2022 – 2024). Hier ergibt sich rechnerisch eine Gebührenerhöhung von derzeit 150,00 € pro Stunde auf 186,00 € pro Stunde. Neu ist, dass zukünftig kein Stundensatz, sondern eine Pauschalgebühr pro Veranstaltung erhoben wird (3 Stunden a 186 €/h – 558,00 € gesamt / Teilnehmerzahl begrenzt auf max. 10 Personen pro Veranstaltung).



Synopse_Gebührensätze.pdf



Anlage1_1.Aenderung_Gebuehrens2018.pdf



Anlage2_AenderungSatzung2021.pdf



Anlage3_Synopse_AenderungGebS.pdf



Anlage3.1_Synopse_Gebührensätze.pdf



Anlage4_LeitsatzVG_MD.pdf